

PolyAd Services GmbH Lieferbedingungen

Allgemeines

Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern und juristischen Personen gelten die nachstehenden Bedingungen für unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn Sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller.

1. Liefervertragsabschluss

- 1.1 mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.2 Nimmt der Besteller unser Angebot nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

2. Produkte, Lieferung, Lieferfristen, Verzug

- 2.1 Die Beschaffenheit unserer Waren richtet sich ausschließlich nach unseren am Liefertag gültigen veröffentlichten Spezifikationen als vereinbarte Produktbeschaffenheit. Veränderungen der veröffentlichten Spezifikationen bleiben vorbehalten.
- 2.2 Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe – auch solche bei Zulieferanten - Aufruhr, Krieg und andere durch uns nicht zu vertretende Umstände berechtigen uns, die Ausführung der Aufträge für die Dauer des Ereignisses auszusetzen, soweit wir diese Ereignisse unter Anwendung der uns im Einzelfall zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Eine hieraus folgende Nichteinhaltung der Lieferfristen verlängert die vereinbarten Lieferfristen angemessen.
- 2.3 Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung alleine zu vertreten hat.
- 2.4 Sind wir mit unserer Lieferung in Verzug, hat der Besteller auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.
- 2.5 Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung gilt Ziffer 9.
- 2.6 Teillieferung und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar.

3. Verpackung

- 3.1. Die Lieferungen erfolgen einschließlich Verpackung, soweit diese nicht ausdrücklich leihweise überlassen wird.
- 3.2. Leihweise zur Verfügung gestellte Packmittel sollen vom Käufer baldmöglichst frachtfrei zurückgesandt werden.
- 3.3 Für Kleinpackungen werden Zuschläge erhoben.
- 3.4. Werden Erzeugnisse, die mit unserem Warenzeichen gekennzeichnet sind, verarbeitet, so ist die Benutzung unseres Warenzeichens in Verbindung mit dem

hierdurch hergestellten Erzeugnis nur zulässig, wenn unsere schriftliche Zustimmung vorliegt.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt per Frachtgut „ab Werk“ (Incoterms 2000), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2 Unsere Lieferverpflichtungen haben wir mit dem Ausgang unserer Ware aus dem Werk, dem Lager oder mit der Übergabe an einen Spediteur erfüllt. Zu diesem Zeitpunkt geht jede Gefahr auf den Käufer über.

5. Berechnung

Die Berechnung erfolgt zu den am Liefertag gültigen Preisen zuzüglich Umsatzsteuer. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit ausdrücklich schriftlich nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- 6.2 Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 6.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 6.4 Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns zulässig. Wechsel und Schecks werden von uns nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.5 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort zur Zahlung zu verlangen. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder die Annahme von Wechseln oder Schecks nicht ausgeschlossen.
- 6.6 Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nicht zu.

7. Beanstandungen und Mängelrügen

- 7.1 Der Besteller darf die Annahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 7.2 Erkennbare Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Andere Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei uns.
- 7.3 Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Sachmangels sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen.

8. Sachmängel/Rechtsmängel

- 8.1 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, es sei denn, das BGB schreibt längere Verjährungsfristen gemäß § 479 Abs. 1 im Falle des Rückrufs, bzw. § 438 Abs. 1 Nr. 2 bei Bauwerken und Sachen für Bauwerke und § 634 a BGB für Baumängel vor.
- 8.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Ablieferung der Sache (Gefahrübergang).
- 8.3 Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.

- 8.4 Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.
- 8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller, ungeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.6 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.7 Sachmängelansprüche bestehen nicht, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 8.8 Sachmängel sind nicht
- Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, der Nichtbeachtung von Behandlungsvorschriften entstehen;
 - Beschaffenheiten der Waren oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung, entstehen;
 - Überschreiten der Haltbarkeitsangaben.
- Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware von fremder Seite verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung besteht.
- 8.9 Rücktrittsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinaus gehenden Vereinbarung, z. B. Kulanzregelungen getroffen hat.
- 8.10 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach folgender Ziffer 9. Weitergehende und andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Bestellers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.
- 8.11 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 9 entsprechen.

9. Schadensersatzansprüche

Soweit nicht in diesen Lieferbedingungen etwas anderes bestimmt ist, haften wir auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) – gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für die Erfüllung einer Beschaffungsgarantie.

Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie sonstige zwingende Haftung. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen des S.1 auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Empfehlungen und Ratschläge / Lieferung von „Blends“

Alle durch uns in mündlicher oder schriftlicher Form oder auf Testergebnissen beruhenden, abgegebenen Empfehlungen oder Ratschläge im Hinblick auf die

Handhabung, Lagerung und Verwendung der Produkte sind stets nur produktspezifisch und entsprechen unserem jeweiligen Wissensstand. Die von uns abgegebenen Empfehlungen und Ratschläge befreien den Besteller nicht von der Prüfung des Produkts auf dessen Eignung im entsprechenden Verfahren oder in der beabsichtigten Anwendung. Der Besteller hat weiterhin sicherzustellen, dass die Verwendung der Produkte gemäß den gesetzlichen Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften geschieht, und dass sie gewerbliche Schutz- und Urheberrechte von Dritten nicht verletzt.

Die Herstellung von Blends erfolgt gemäß der vom Besteller gewünschten Spezifikation. Da wir weder die Anwendung, Verwendung oder Verarbeitung der gelieferten Produkte (Blends) beim Besteller kontrollieren können, noch Einfluss auf die Auswahl der im Einzelnen vom Besteller festgelegten Blendkomponenten haben, übernehmen wir keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Eignung des finalen Produkts (Blends) für das entsprechende Verfahren oder den beabsichtigten Gebrauch.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Wir behalten uns an der gelieferten Ware das Eigentum vor, solange und soweit wir aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller noch Zahlungsansprüche gegen diesen haben.
- 11.2 Der Besteller ist verpflichtet, uns zu informieren, bevor er über seine eigenen Forderungen im Wege eines Factoring-Vertrages verfügt.
- 11.3 Der Besteller ist jedoch berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und/oder zu veräußern.
- 11.4 Durch Verarbeitung unserer Ware erwirbt der Besteller, der die Ware für uns verarbeitet, nicht das Eigentum an der neu entstehenden Ware. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Material, das uns nicht gehört, erwerben wir stets Miteigentum zu dem Anteil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Wert der durch die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Erzeugnisse ergibt. Der Besteller gilt in diesen Fällen insoweit als Verwahrer für uns.
- 11.5 Wird unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Bestellers ohne sofortige Zahlung veräußert, so geht der Anspruch auf die Gegenleistung in Höhe des Wertes des Eigentums bzw. Miteigentumsanteils auf den Verkäufer über und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert wird. Eines besonderen Übertragungsaktes beim Entstehen der Forderung bedarf es nicht. Der Besteller ist zum Einzug der uns abgetretenen Forderung berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Der Besteller hat auf unser Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.
- 11.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, dann werden wir voll bezahlte Lieferungen nach unserer Wahl freigeben.
- 11.7 Handelt der Besteller seinen Verpflichtungen zuwider, so sind wir berechtigt, Herausgabe der Waren zu verlangen, ohne von dem Kaufvertrag zurückzutreten. Ein Recht zum Besitz der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren steht dann dem Besteller nicht mehr zu.
- 11.8 Wenn Dritte ein Recht an der Vorbehaltsware behaupten oder geltend machen, ist der Besteller verpflichtet, uns hiervon sofort zu benachrichtigen.
- 11.9 Der Besteller ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat - und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung - uns eine Aufstellung über die noch vorhandene

Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner zu übersenden.

- 11.10 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Liefermengen zu verlangen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- 12.1 Im Falle der gänzlichen oder teilweisen Unwirksamkeit dieser Bedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Bedingungen eine andere wirksame Regelung schriftlich vereinbaren, die dieser wirtschaftlich so nah wie möglich kommt.
- 12.2 Gerichtsstand ist Darmstadt. Wir sind auch berechtigt ein Gericht, welches für den Sitz oder einer Niederlassung des Bestellers zuständig ist, anzurufen.
- 12.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).